



Benutzungsordnung Schulzentrum

(Caspar-Mohr-Progymnasium, Jakob-Emele-Realschule, Drümmelbergschule)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 19.07.2018 folgende Benutzungsordnung für den Schulhof und das Schulgelände beschlossen:

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

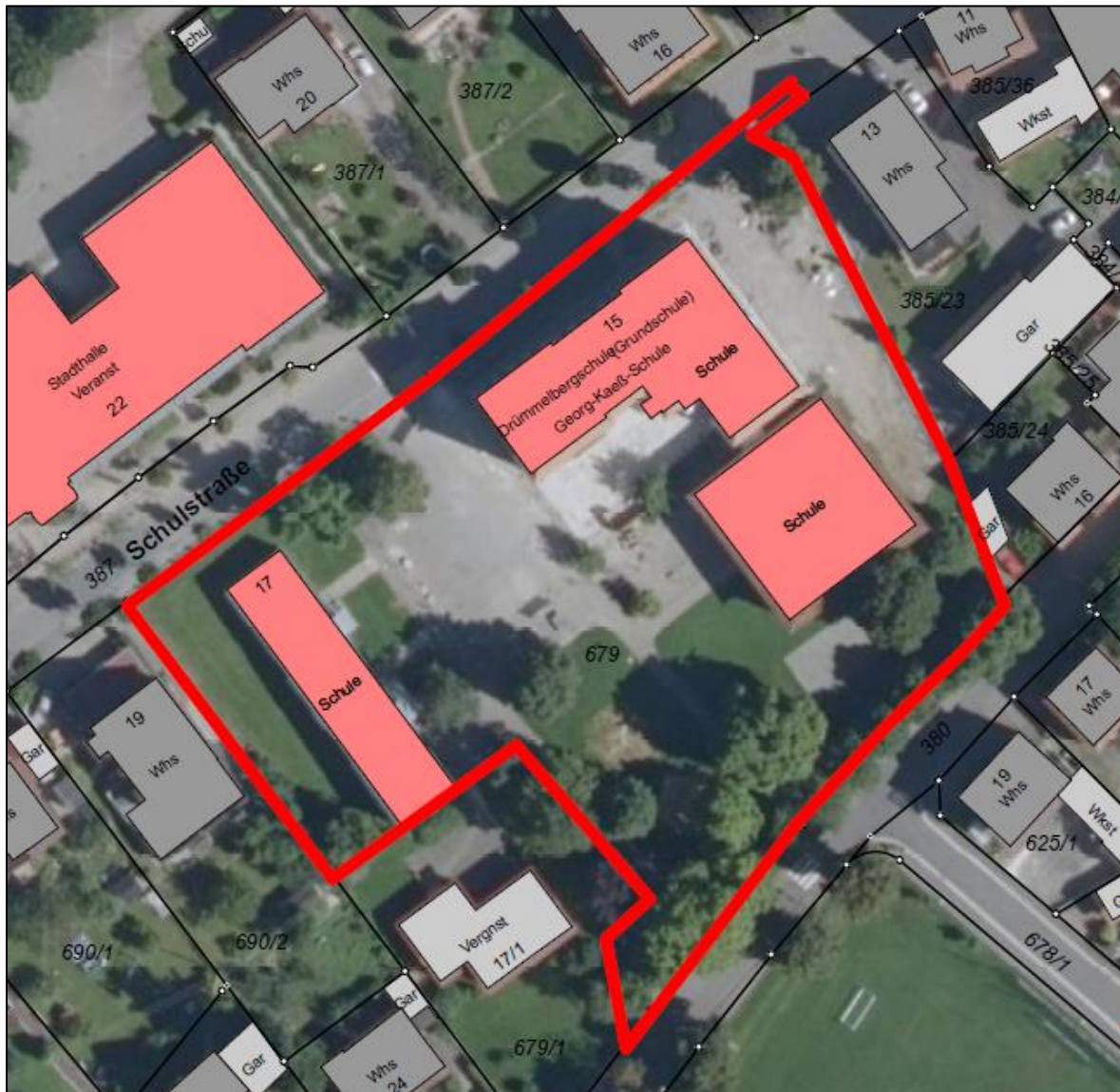
Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof und dem Schulgelände des Schulzentrums und der Sportanlagen Bad Schussenried regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Bad Schussenried gewährleisten. Zum Schulzentrum gehört das Caspar-Mohr-Progymnasium, die Jakob-Emele-Realschule und die Drümmelbergschule (Werkrealschule und Grundschule).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Schulhof und das Schulgelände des Caspar-Mohr-Progymnasiums, der Jakob-Emele-Realschule und der Drümmelbergschule (Werkrealschule) sowie die Sportanlagen liegen im Bereich zwischen Friedrich-Jahn-Straße, Schulstraße und Drümmelbergstraße und sind entsprechend beiliegendem Plan abgegrenzt.



- (2) Der Schulhof und das Schulgelände der Drümmelbergschule (Grundschule) liegen im Bereich zwischen Schulstraße und Löwenstraße und sind entsprechend beiliegendem Plan abgegrenzt.



§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung

- (1) Der Schulhof und das Schulgelände des Schulzentrums dienen dem Schulbetrieb. Das bedeutet der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebes kann der Schulhof und das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.
- (2) Die Sportanlagen dienen dem Schulbetrieb und dem Vereinssport. Das bedeutet der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlichen Veranstaltungen und die Durchführung von Vereinssport und Vereinsveranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs und des Vereinssports können die Sportanlagen der Schulhof und das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4 Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechtes

- (1) Die Benutzung des Schulhofes und des Schulgeländes vom Schulzentrum und der Sportanlagen ist vorrangig folgenden Personen gestattet:
 - a) Schülern der jeweiligen Schulen und den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen (Aufsichtsperson),
 - b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des jeweiligen Schulbetriebes beitragen oder von den Schulleitungen bzw. der Stadt beauftragt sind,
 - c) Mitglieder von Vereinen und andere Personen, die als Besucher oder aktive Sportler die Sportanlagen zu dem der Sportanlage bestimmten Zweck nutzen.
- (2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Schulhof und dem Schulgelände für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben.

§ 5 Benutzung

- (1) Der Schulhof und das Schulgelände vom Schulzentrum und die Sportanlagen einschließlich der Ausstattung sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (2) Bei der Benutzung des Schulhofes und des Schulgeländes vom Schulzentrum und der Sportanlagen sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere ist auf dem Schulhof und dem Schulgelände vom Schulzentrum und den Sportanlagen untersagt:
 - a) Mitführen und Konsumieren sowie die Weitergabe von Alkohol oder Betäubungsmitteln;
 - b) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c) zu rauchen;
 - d) mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren;
 - e) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - f) Hunde freilaufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen;
 - g) das Gelände zu verunreinigen oder Zweck zu entfremden;
 - h) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
 - i) unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art, insbesondere gewerblicher Art, zu werben.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Soweit nicht schulische oder vereinsportliche Belange entgegenstehen, ist der Schulhof und das Schulgelände vom Schulzentrum und die Sportanlagen von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten darf der Schulhof und das Schulgelände nicht benutzt werden.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen und bei gemeindlichen Belangen die Stadt erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Stadt genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, den Schulhof und das Schulgelände des Schulzentrums sowie die Sportanlagen während des Benutzungsverbotes nach § 6 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt

während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung.

- (3) Grundsätzlich eine Ausnahme von § 5 Abs. 2 d) gilt für den Parkplatz mit Bushaltestelle und den Parkplatz zum Eingang der Sporthalle vor der Abschränkung an der Friedrich-Jahn-Straße. Diese Flächen dürfen von motorisierten Fahrzeugen befahren und die motorisierten Fahrzeuge abgestellt werden.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof und das Schulgelände des Schulzentrums und der Sportanlagen außerhalb des Schulbetriebes nutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten. Beim Vereinssport auf den Sportanlagen obliegt die Aufsichtspflicht bei den zuständigen Vereinsverantwortlichen.
- (2) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, der Hausmeister, der zuständigen Vereinsverantwortlichen sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt Bad Schussenried und der Polizei, ist stets Folge zu leisten.
- (3) Während der Schulzeiten ist die Benutzung und Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der jeweiligen Schule geregelt, soweit das Kind oder der Jugendliche einer der Schulen des Schulzentrums angehört.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 vorliegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schussenried, den 24.07.2018

gez. Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.